## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 11.02.1815 publ. 23.02.1815

im Lande consumirten accisbaren Waaren entrichtet wird, so findet doch die Regierung durch eingegangene Unfragen fich veranlaßt, jeden Zweifel, der über den Sinn der oben= angeführten Stelle bes Gefeges etwa ent= standen senn konnte, durch die ausdrückliche Erklarung zu beben, daß es in Unfehung aller solcher accisbaren Waaren, die zu Brake, Elsfleth oder an andern Orten in hiefigem Lande blog gelagert werden, weder einer Ungabe (in so ferne diese nicht etwa zur Justification ber Uccife=Berechnung des Solderers in dem einen oder andern Fall erforderlich ware) bedürfe, noch davon einige Accife zu entrichten sen, sondern daß bendes nur in Ansehung derjenigen accisba= ren Waaren geschehen muffe, die innerhatb Landes, es sen zum eignen Berbrauch der Raufer, oder zum Detailhandel und Wie: derverkauf abgeseßt worden find.

Wansen = und Leibrenten = Casse Bekanntmachung vom 11. Febr. publ. 23. Febr. 1815.

In Gemäßheit einer von Er. Herzogl. Besimmung Durchlaucht erlassenen Höchsten Verfügung ist megen der Rückswegen der Weben wegen der ben der Wittwen= und Wansen= Casse trägen der Interestandenen Rückstände folgendes bestimmt: ser Cassen.

Interessenten, die auf Contributionssuß eingesetzt haben, in den nächsten sieben Receptions= Terminen, von dem bevorsstehenden 71sten Termine angerechnet, zusgleich mit jedem wieder fällig werdenden Bentrag, und zwar so, daß die einfachen Zinsen des Rückstandes für den Zeitraum bis zum 31. December 1814. mit 4 Prosent, von da an bis zum Abtrag aber mit 5 Procent hinzugehen, abgetragen werden sollen, woben jedoch jedem Intersessenten unbenommen bleibt, auch in eisner kürzern Frist seine Rückstände abzustragen.

Da indest die Casse ben jenem allmäligen Abtrage kein neues Risico übernehmen kann, so ist sestgesest, daß, wenn wäherend desselben, und ehe der ganze Rückstand bezahlt ist, ein Interessent mit Tode abgehen sollte, der Wittwe oder resp. den Wansen desselben die Wahl werde gelassen werden, entweder den Rest des Rückstandes mit den Zinsen nach obiger Bestimmung zu bezahlen, um dann die volle Wittwen soder Wansen pension zu genießen, oder auch sich wegen des unberichtigt gebliebenen Theils des Rückstandes einen verhältnismässigen Theil der Pension, nach Maaßgabe